

Bei Antragstellung versichert der Antragsteller schriftlich, dass eine angemessene Haftpflichtversicherung besteht, die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen, auch Dritter, befreit wird, die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen getroffen und die Unfallverhütungsvorschriften beachtet werden.

Folgende Auflagen sind zu beachten (definiert im Erlaubnisbescheid):

1. Das Feuerwerk darf nicht länger als 20 Minuten andauern und muss in der im Bescheid festgelegten Uhrzeit beendet sein.
2. Es dürfen nur pyrotechnische Gegenstände der Klasse II, die von der Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung (BMA) zugelassen sind, erworben und verwendet werden.
3. Es ist verboten, die fertig erworbenen Gegenstände zu verändern.
4. Die Bedienungsanleitung ist genau zu beachten.
5. An der Abbrennstelle sind in ausreichender Anzahl geeignete Feuerlöscheinrichtungen bereitzustellen.
6. Der Veranstalter hat für den Brandschutz außerhalb des Abbrennplatzes zu sorgen.
7. Der Abbrennplatz ist nach jeder Seite so abzusperren, dass Unbefugte keinen Zutritt haben und in einem Umkreis von 20 m von der Abschussstelle ferngehalten werden.
8. Der Veranstalter haftet für die sich aus dem Abbrennen des Feuerwerks evtl. ergebenden Personen- und Sachschäden.
9. Hochsteigende Feuerwerkskörper dürfen bei bestimmungsgemäßer Verwendung nach dem Abschuss nicht in Bestandteile zerlegt werden, die noch brennend den Erdboden wieder erreichen können.
10. Versager dürfen nicht wieder verwendet werden.
11. Vor dem Abschuss ist auf die Windstärke und Windrichtung zu achten. Bei Windstärken von 9 m/sec. und mehr dürfen nur noch Bodenfeuerwerke angebrannt werden. Die Anordnung weiterer Auflagen bleibt vorbehalten.
12. Der Abstand zum Wald darf nicht weniger als 100 m betragen (§ 15 SächsWaldG)
13. Der öffentliche Schienen- und Straßenverkehr darf nicht beeinträchtigt werden.

Pyrotechnische Gegenstände der Klasse 2 sind (keine abschließende Aufzählung):

1. Feuerwerksspielwaren (z.B. Knallplättchen für Spielzeugpistolen, Tretknaller, Knallbonbons).
2. Kleinf Feuerwerk (z.B. Raketen, Party-Knaller, Schwärmer, Bengalartikel).

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften und die einschlägigen Rechtsverordnungen verstößt, handelt **ordnungswidrig** und kann mit einer Geldbuße von 10.000 bis 50.000 Euro belegt werden (§ 41 SprengG).